Art. 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und

2. der Stiftungsrat.

(2) [1]Zur Entscheidung über die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 kann ein Zuwendungsausschuss eingerichtet werden. [2]Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.